

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Florian Toncar, Katja Hessel, Christian Dürr,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/10158 –

Nachzahlungszinssatz realitätsgerecht anpassen

A. Problem

Die antragstellende Fraktion weist darauf hin, dass der Bundesfinanzhof (BFH) schwerwiegende verfassungsrechtliche Zweifel bezüglich der Höhe der Verzinsung von Steuernachforderungen von monatlich 0,5 Prozent Zinsen geäußert habe. Die „realitätsferne“ Bemessung des Zinssatzes verletze den allgemeinen Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz. Darüber hinaus sei der Gesetzgeber nach Ansicht des BFH verfassungsrechtlich angehalten zu überprüfen, ob die ursprüngliche Entscheidung zu der in § 238 Abs. 1 Satz 1 AO geregelten gesetzlichen Höhe von Nachzahlungszinsen auch bei dauerhafter Verfestigung des Niedrigzinsniveaus aufrechtzuerhalten sei oder die Zinshöhe herabgesetzt werden müsse.

B. Lösung

Der Antrag der Fraktion der FDP sieht vor, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordert,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Abgabenordnung wie folgt ändert:

§ 238 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „betragen für jeden Monat einhalb Prozent“ durch „betragen für jeden Monat ein Zwölftel des Basiszinssatzes im Sinne von § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, zumindest aber 0,1 Prozent“ ersetzt.

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP.

C. Alternativen

Der Antrag diskutiert keine Alternativen.

D. Kosten

Der Antrag diskutiert keine Kosten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Antrag auf Drucksache 19/10158 abzulehnen.

Berlin, den 25. September 2019

Der Finanzausschuss

Bettina Stark-Watzinger
Vorsitzende

Michael Schrodi
Berichtersteller

Katja Hessel
Berichterstatlerin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Michael Schrodi und Katja Hessel

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 19/10158** in seiner 101. Sitzung am 16. Mai 2019 dem Finanzausschuss zur alleinigen Beratung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die antragstellende Fraktion weist darauf hin, dass der Bundesfinanzhof (BFH) schwerwiegende verfassungsrechtliche Zweifel bezüglich der Höhe der Verzinsung von Steuernachforderungen von monatlich 0,5 Prozent Zinsen geäußert habe. Die „realitätsferne“ Bemessung des Zinssatzes verletze den allgemeinen Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz. Darüber hinaus sei der Gesetzgeber nach Ansicht des BFH verfassungsrechtlich angehalten zu überprüfen, ob die ursprüngliche Entscheidung zu der in § 238 Abs. 1 Satz 1 AO geregelten gesetzlichen Höhe von Nachzahlungszinsen auch bei dauerhafter Verfestigung des Niedrigzinsniveaus aufrechtzuerhalten sei oder die Zinshöhe herabgesetzt werden müsse.

Der Antrag der Fraktion der FDP sieht vor, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordert, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Abgabenordnung wie folgt ändert:

§ 238 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „betragen für jeden Monat einhalb Prozent“ durch „betragen für jeden Monat ein Zwölftel des Basiszinssatzes im Sinne von § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, zumindest aber 0,1 Prozent“ ersetzt.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im Ausschuss

Der **Finanzausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 19/10158 in seiner 51. Sitzung am 25. September 2019 erstmalig und abschließend beraten.

Der Finanzausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP, den Antrag auf Drucksache 19/10158 abzulehnen.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** wiesen darauf hin, dass sich das Bundesverfassungsgericht derzeit mit den Nachzahlungszinsen beschäftige. Man sei gut beraten, zunächst das Urteil des Bundesverfassungsgerichts abzuwarten, um eine verfassungsgemäße Vorgabe für eine gesetzgeberische Entscheidung zu haben.

Die Koalitionsfraktionen führten aus, es gehe hierbei um die Verzinsung einer Steuerschuld, also einer Forderung des Finanzamtes gegenüber einem Steuerpflichtigen. Die Steuerschuld sei vergleichbar mit einem nicht besicherten Darlehen. Der von der Fraktion der FDP vorgeschlagene Vergleichsmaßstab für die Verzinsung der Steuernachforderungen, der Basiszinssatz, liege aktuell bei -0,88 Prozent, wobei nach dem Vorschlag der FDP der Zinssatz zumindest aber 0,1 Prozent betragen solle. Der steuerwissenschaftlichen Literatur zufolge sei der Basiszinssatz aufgrund seiner Schwankungen als Vergleichsmaßstab ungeeignet. Sinnvoller wäre, über Zinssätze ähnlich wie bei Überziehungszinsen, Verzugszinsen oder Darlehenszinsen zu diskutieren.

Im Übrigen werde mit dem Antrag der FDP der falsche Eindruck erweckt, dass Steuernachforderungen von Beginn an mit einem Zinssatz von sechs Prozent pro Jahr verzinst würden. Der Zinslauf für die Nachzahlungszinsen beginne nämlich erst 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden sei. Das bedeute, dass im ersten Jahr der effektive Zinssatz null Prozent, im zweiten Jahr 2,2 Prozent und im dritten Jahr 3,33 Prozent betrage. Insofern relativiere sich die Aussage über eine Verzinsung von sechs Prozent pro Jahr.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Schließlich machten die Koalitionsfraktionen darauf aufmerksam, dass es den Nachzahlungszinssatz in Höhe von 0,5 Prozent pro Monat seit 1961 gebe. In Hochzinsphasen habe es keine Forderungen nach einer Anpassung gegeben. Im Übrigen gelte der Zinssatz nicht nur für Nachzahlungen, sondern auch für Rückzahlungen, also Forderungen des Steuerpflichtigen gegenüber dem Finanzamt.

Die **Fraktion der AfD** bedankte sich bei der Fraktion der FDP für den vorliegenden Antrag. Damit werde auch das Anliegen des Antrags der Fraktion der AfD auf Drucksache 19/5491 aufgegriffen. Es gebe keinen Grund, den Steuerschuldner mit einem Zinssatz zu belasten, der nicht realitätsgerecht sei und fast schon als „Wucher“ bezeichnet werden könne. Es gehe um Steuergerechtigkeit. Daher sei eine Koppelung an den Basiszinssatz im Sinne von § 247 BGB die richtige Lösung.

Die Fraktion der AfD kritisierte, dass die Koalitionsfraktionen wie im Fall der Grundsteuer zunächst die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abwarten wollten.

Die Fraktion der AfD machte darauf aufmerksam, dass man sehr theoretische und wissenschaftliche Diskussionen darüber führen könnte, ob auch während der Hochzinsphasen die Steuerschuldner einen Vor- oder Nachteil durch den damals schon geltenden Nachzahlungszinssatz erlitten hätten. Das wolle man an dieser Stelle nicht tun.

Zur Frage der Belastung weise man im Übrigen auf die Preisangabenverordnung hin. Danach komme es tatsächlich nicht auf den Jahreszinssatz, sondern vielmehr auf den effektiven Zinssatz an.

Die **Fraktion der FDP** kritisierte, dass die Bundesregierung wie in den Fällen der Grundsteuer oder der Erbschaft- und Schenkungsteuer wieder einmal darauf warte, bis das Bundesverfassungsgericht die Regelungen für verfassungswidrig erkläre. Mit dem Antrag wolle man daher der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zuvor kommen.

Die Fraktion der FDP betonte, dass sie mit dem Antrag insbesondere Betriebsprüfungen im Blick habe, die sich über Jahre hinziehen könnten und bei denen der Steueranspruch des Finanzamtes entsprechend verzinst werde. Die aufgelaufenen Zinsen gingen schnell über das hinaus, was die Koalitionsfraktionen vorgerechnet hätten.

Mit dem Antrag habe man ein sehr einfach nachvollziehbares Modell vorgeschlagen, das eine regelmäßige Anpassung an die aktuelle Zinspolitik vorsehe. Eine solche Regelung gebe es auch in vielen anderen Gesetzen. Sie sei praktikabel und mit Hilfe von Finanzamtssoftware einfach zu berechnen.

Es stimme, dass in der Hochzinsphase keine Anpassung des Zinssatzes in § 238 Abgabenordnung gefordert worden sei. In dieser Phase habe aber auch das Bundesverfassungsgericht den Zinssatz nicht in Zweifel gezogen, wie es jetzt der Fall sei.

Die **Fraktion DIE LINKE** schloss sich dem Anliegen des Antrags der Fraktion der FDP grundsätzlich an. Der Zinssatz für Steuernachforderungen könne so nicht bleiben. Das Urteil des Bundesfinanzhofs enthalte eine Reihe von Andeutungen, wie man den Zinssatz realitätsgerechter anpassen könne. Die Fraktion DIE LINKE stimme der Fraktion der FDP auch insoweit zu, dass eine variable Ausgestaltung des Zinssatzes mit einer Bindung an einen Referenzzinssatz und einem Aufschlag, der eine Mindestverzinsung sicherstelle, der richtige Weg sei. Das sei grundsätzlich ein guter Ansatz.

Für nicht angemessen halte man aber die Höhe des Aufschlags im Antrag der Fraktion der FDP. Der steuerliche Zinssatz gelte nach § 238 Abgabenordnung auch für die Höhe der Hinterziehungszinsen. Wenn man diesen Zinssatz so niedrig ansetze, wie es im Antrag der Fraktion der FDP vorgesehen sei, komme das einer Einladung zur Steuerhinterziehung gleich.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** lehnte es ab, die Debatte um die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Nachzahlungszinssatzes auf eine Stufe mit der Debatte um die Grundsteuerreform zu stellen. Bei der Grundsteuer sei allen Beteiligten seit langem klar gewesen, dass die Grundsteuer verfassungswidrig sei. Die Länder hätten sich aber zehn Jahre lang nicht auf eine Reform einigen können, und erst seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts im letzten Jahr sei Bewegung in die Reformanstrengungen hereingekommen. Eine solche Dimension habe die Debatte über den Nachzahlungszinssatz niemals erreicht.

Dennoch gebe es gute Gründe, die Verfassungsmäßigkeit des Nachzahlungszinssatzes zu hinterfragen. Darüber hinaus sehe man ein potentiellies Steuergestaltungsrisiko durch eine Zinsarbitrage.

Wie die Fraktion DIE LINKE. halte man den vorliegenden Vorschlag der Fraktion der FDP aber nicht für die richtige Lösung, da weitere Probleme damit aufgeworfen würden.

Berlin, den 25. September 2019

Michael Schrodi
Berichtersteller

Katja Hessel
Berichterstellerin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.